



Dezember 2020

Steuerrekinformation

Hinweise zur Umsatzsteuersatzanhebung

Ab dem 1.1.2021 werden die Umsatzsteuersätze von 5 v.H. und 16 v.H. wieder auf 7 v.H. und 19 v.H. angehoben. Für die Gastronomie gelten weiterhin Besonderheiten.

I. Umsatzsteuerrechtliche Grundsätze

Wird die Leistung nach dem 01.01.2021 ausgeführt, ist der bewirkte Umsatz mit 19 v.H. zu versteuern. Dabei spielt der Zeitpunkt der Rechnungserteilung ebenso wenig eine Rolle, wie der Zeitpunkt der Zahlung oder der Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung. Zeitanteilige Aufteilungen einheitlicher Leistungen sind rechtlich unzulässig.

Entscheidend ist nur der Zeitpunkt der Leistungsausführung (Entweder-oder-Grundsatz) !

Wann ist eine Leistung (ein Umsatz) ausgeführt?

Eine **Lieferung** ist ausgeführt, wenn ein Gegenstand von dem Unternehmer auf den Abnehmer/Kunden wechselt und der Abnehmer/Kunde den Gegenstand zu seiner freien Verfügung verwenden kann (Verschaffung der Verfügungsmacht). Eine **sonstige Leistung** (bspw. Dienstleistung) ist ausgeführt, wenn sie vollendet bzw. beendet ist.

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für Unternehmer, die ihre Umsätze im Rahmen der IST-Versteuerung (bei Bezahlung) versteuern.

Haben Sie Zweifel, mit welchem Steuersatz ein von Ihnen erbrachter oder ausgeführter Umsatz abzurechnen ist, rufen Sie bitte an. Wir helfen gerne.

II. Hinweise zur praktischen Umsetzung – Was ist zu tun?

a) Stellen Sie Ihre Rechnungsschreibungsprogramme fristgemäß um.

Vorgeschaltete Warenwirtschaftsprogramme oder nachgelagerte Buchhaltungsprogramme sind mitunter ebenfalls an die geänderten Steuersätze anzupassen.

b) Zeichnen Sie Ihre Bargeschäfte mit einer elektronisch- oder PC-gesteuerten Kasse auf, dann müssen Sie die Kasse bis zum 31. Dezember 2020 anpassen oder anpassen lassen (neu „programmieren“).

Wichtig: Protokollieren, dokumentieren und archivieren Sie die vorgenommene Anpassung!

- c) Buchen Sie selbst, denken Sie bitte daran, ab 1.1.2021 wieder die „alten“ Automatikkonten zu verwenden. Für eine Übergangszeit sind weiterhin auch die Konten mit 5 v.H. und 16 v.H. zu bebuchen.
- d) Beachten Sie die Information im ELSTER-Programm oder in Ihren eigenen Steuer- und Buchhaltungsprogrammen. Seien Sie in den Monaten Dezember 2020 bis Januar 2021 wachsam und beobachten Sie Entwicklungen und vollziehen Sie Anpassungen und Veränderungen in den Programmen nach.
- e) Passen Sie Daueraufträge für Umsätze an, die ab 1.1.2021 ausgeführt werden (z.B. Miete mit offen ausgewiesener USt). Die zu zahlende Miete erhöht sich wieder (dies ist nur ein Beispiel). Einzüge sind ebenso anzupassen.
- f) Beziehen Sie Umsätze mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer, achten Sie ab Januar 2021 darauf, dass nach dem 31.12.2020 bewirkte Umsätze auch mit 19 v.H. / 7 v.H. abgerechnet werden. Ggf. beanstanden Sie Rechnungen, wenn die Umsatzsteuer mit einem falschen Steuersatz ausgewiesen wird.
- g) Dauerverträge (z.B. umsatzsteuerpflichtige Mietverträge), die als Rechnungen im Sinne des § 14 UStG gelten, passen Sie bitte gegenüber dem Leistungsempfänger (z.B. Mieter) an. Weisen Sie in der Anpassung das Entgelt (Miete ohne USt) und die Umsatzsteuer mit 19 v.H. aus.

Denken Sie daran: Weisen Sie weiterhin 16 v.H. / 5 v.H. Umsatzsteuer aus, schulden Sie trotzdem 19 v.H. / 7 v.H. Umsatzsteuer aus dem erhaltenen Betrag. Der Leistungsempfänger kann nur die offen ausgewiesene Umsatzsteuer für seine bezogenen Waren und Dienstleistungen abziehen.

Ihr Steuerberaterteam
Bernd Reck